

2851. Baute, § 149. In Sachen der Baugesellschaft Talwies, in Zürich, vertreten durch Architekten Egender & Müller, in Zürich, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 1430 vom 20. Juli 1934 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich der Baugesellschaft Talwies, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung von zwei Doppelmehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2969 an der Triemlistraße, in Zürich-Albisrieden, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für die Herabsetzung der lichten Geschoßhöhe von wenigstens 2,50 m auf 2,42 m bis 2,40 m eine Ausnahmebewilligung von der Vorschrift des § 74 des Baugesetzes gewähre.

B. Mit Eingabe vom 17. Oktober 1934 stellt die genannte Gesellschaft, vertreten durch die Architekten Egender & Müller, in Zürich, ein entsprechendes Begehren.

C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 7. November 1934 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Bei den von der Baugesellschaft Talwies an der Triemlistraße, in Zürich-Albisrieden, geplanten Doppelmehrfamilienhäusern handelt es sich um den gleichen Bautypus einer Kleinwohnungsbaute, bei welchen der Regierungsrat bereits mit Beschluß Nr. 1321/1933 die auch heute nachgesuchte Ausnahmebewilligung für die Herabsetzung der lichten Geschoßhöhe von wenigstens 2,50 m auf 2,42 m bis 2,40 m zuließ. Angesichts der allseitig freien Lage des Wohnblockes besteht keine Ursache, das Ausnahmege such abzuweisen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Baugesellschaft Talwies, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 1430 vom 20. Juli 1934 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung von zwei Doppelmehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2969 an der Triemlistraße, in Zürich-Albisrieden, eine Ausnahmebewilligung von der Vorschrift des § 74 leg. cit. für die Herabsetzung der lichten Geschoßhöhen von wenigstens 2,50 m auf 2,40 m gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die Architekten Egender & Müller, Gemeindestraße 10, in Zürich, zu Handen der Gesuchstellerin, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.